

Mitteilungen

16. Deutscher Familiengerichtstag in Brühl

— Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Der 16. Familiengerichtstag fand vom 14.9 bis 17.9.2005 wie gewohnt in Brühl statt. Familienrichter, Rechtsanwälte, Wissenschaftler und andere Fachleute aus verschiedenen Bereichen des Familienrechts trafen sich zu einem interdisziplinären Erfahrungsaustausch. Die Berichterstattung schließt an frühere Berichte in FF an (FF 2003/240 f., 15. DFGT).

In der Eröffnungsansprache durch den Vorsitzenden des Familiengerichtstages, Prof. Dr. Gerd Bruder Müller, Karlsruhe, wurde deutlich, dass die politische Aktualität der Bundestagswahl die Reformvorhaben des Unterhaltsrechts, des Versorgungsausgleichs und die umfassende Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorerst gestoppt hat, dass aber Reformen unbedingt notwendig sind, wie er mehrfach betont hat. Die aktuelle Diskussion um „Scheidung light“ kommentierte Dr. Bruder Müller wie folgt:

„Scheidung – schnell und unkompliziert! Welcher Betroffene und welche von Berufs wegen damit befassten Personen wünschten das nicht?

Eine Überlegung, die in diesem Zusammenhang derzeit diskutiert wird, ist die *Übertragung einverständlicher Scheidungen auf die Notare* als Mittel zur Entlastung der Justiz. Eine wirklich spürbare Entlastung würde dadurch jedoch nicht erreicht. Welcher Richter fürchtet schon die Arbeitsbelastung durch eine *einvernehmliche* Scheidung?

Hinzu kommt, dass die Regelung der Scheidungsfolgen dadurch noch mehr als bisher von der Frage der Eheauflösung abgekoppelt würde, was zu einer weiteren Beeinträchtigung der Position des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners, in der Regel der Frau, führt. Nicht zuletzt kämen die Interessen der Kinder dann kaum mehr angemessen zur Sprache.

Doch das Thema ist nicht vom Tisch. Auch im *FGG-Reformgesetz* ist ein vereinfachtes Scheidungsverfahren vorgesehen. Aber dies alles wird noch in Ruhe zu überdenken sein, damit nicht zugunsten einer raschen Scheidung ein bewährtes Instrumentarium zum Schutz der Parteien vorschnell aufgegeben wird!“

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein, Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, knüpfte an die Überlegungen von Prof. Dr. Bruder Müller an und nutzte das Grußwort, um eine klare Absage sowohl an die Pläne der Arbeitsgruppe der

Bund-Länder-Kommission zur Übertragung einvernehmlicher Scheidungen auf die Notare, als auch an die Pläne, den Anwaltszwang abzuschaffen, zu richten (vgl. Bergerfurth, FF 2005, 178 f.).

Die Ausführungen der Kollegin Rakete-Dombek werden wir in Heft 8, der letzten Ausgabe dieses Jahrgangs, im Dezember veröffentlichen.

Weiterhin ist nach wie vor die mit der FGG-Reform geplante Verabschiedung einer einheitlichen Familiengerichtsverfahrensordnung im Gespräch. Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs wird wohl auf später verschoben werden.

Erwartungsvoll hörte der Familiengerichtstag den Ausführungen von Prof. Paul Kirchhof, Richter des BVerfG a.D., Heidelberg, zu. In seinem Plenarvortrag „Familiäre Verantwortung heute“ befasste er sich mit der Bedeutung der Familie für die Gesellschaft, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dem besorgniserregenden Rückgang der Geburtenzahlen.

Auch diese alle zwei Jahre stattfindende Fachtagung hatte eine Fülle von Problemen in den verschiedenen Arbeitskreisen zu bewältigen. Die Tagung war durch 24 Arbeitskreise gekennzeichnet, die sich an zwei Tagen den verschiedenen Problemen widmeten. Nur beispielhaft:

- Erwerbsobliegenheit im Spannungsfeld von § 1570, § 1577 Abs. 2, § 1615 I BGB und § 101 Nr. 3 SGB II (Leitung: Jutta Puls)
- Aktuelle Rechtsprobleme beim Elternunterhalt (Leitung: RA Dr. Born)
- Umgangsrecht für den erweiterten Personenkreis (Leitung: VRiOLG a.D. Luthin)
- Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt (Leitung: RA Dr. Grandel)
- Reformbedarf beim Zugewinnausgleichsrecht (Leitung: Dr. Schulz) usw.

Am Donnerstag stand noch der Plenarvortrag von Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Direktor des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, auf dem Plan: „Gewalt gegen alte Menschen – ein Thema für das Familienrecht?“

Der 2. Plenarvortrag befasste sich am Freitagnachmittag mit der „Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs in Kindersachssachen“. RA Rixe, Bielefeld, erfahrener Experte vor dem BVerfG und dem EUGH, erläuterte die Rechtsprechung.

Am Samstagmorgen stand dann noch das „Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung an“. Referentin war *Prof. Dr. Walper* von der Uni München.

Ein wichtiger Familiengerichtstag wenige Tage vor der Bundestagswahl, der den rund 500 Teilnehmern neue Erkenntnisse für die Alltagsarbeit brachte.

Aufsätze

Die Reform des Unterhaltsrechts kommt

— Ministerialrätin *Dr. Birgit Grundmann*¹

Die Reform des Unterhaltsrechts ist schon seit einer Weile in der Diskussion. Nach den vorgezogenen Neuwahlen fragt sich sicher mancher, wie es mit der Reform weitergeht. Der folgende Beitrag, mit dem die Grundzüge der Reform aufgezeigt werden, will hierauf eine Antwort geben.

1. Veränderte Wirklichkeit und Reformbedarf

Das Unterhaltsrecht regelt einen wichtigen Aspekt familiärer Verantwortung. Es bestimmt den Umfang finanzieller Solidarität unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten in bestehenden und geschiedenen Ehen, unter Eltern eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes und nicht zuletzt zwischen Lebenspartnern i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes. Welches Maß an Solidarität hier jeweils erwartet werden kann, ist eine eminent gesellschaftspolitische Frage, die vor allem mit Blick auf die geänderte gesellschaftliche Realität und gewandelte Wertvorstellungen beantwortet werden muss. Nur ein realitätsnahes Unterhaltsrecht kann die für die Übernahme finanzieller Verantwortung erforderliche Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sicherstellen.

Dass die gesellschaftliche Wirklichkeit sich in den vergangenen Jahren geändert hat, ist kaum zu bestreiten: Die Zahl der Scheidungen steigt mit jedem Jahr. Zumeist handelt es sich dabei um Ehen von kurzer Dauer. Fünfzig Prozent der geschiedenen Ehen sind kinderlos. Die Rollenverteilung in der Ehe unterliegt einem stetigen Wandel. Immer häufiger bleiben beide Partner – auch mit Kindern – berufstätig oder unterbrechen ihre Berufstätigkeit nur vorübergehend. Eine zunehmende Zahl von Kindern lebt heute in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder bei einem alleinerziehenden Elternteil. Und nach der Scheidung wird immer häufiger eine „Zweitfamilie“ mit Kindern gegründet.²

Gerade wenn mehrere bedürftige Ehegatten aus erster und zweiter Ehe sowie minderjährige Kinder vorhanden sind, reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen oft nicht aus, um alle

Unterhaltsbedürftigen ausreichend zu versorgen. Es kommt zu den von vielen Richtern, Rechtsanwälten und Jugendamtsmitarbeitern „gefürchteten“ Mangelfallberechnungen, die sich nicht nur als äußerst kompliziert darstellen, sondern trotz aller Anstrengungen und „Rechenkünste“ vielfach doch nicht zu angemessenen und gerechten Ergebnissen führen. Grund dafür ist die nur noch für Spezialisten verständliche Regelung des Mindestbedarfs von Kindern und die geltende Rangfolge im Unterhaltsrecht (§§ 1582, 1609 BGB). Wenn das zur Verfügung stehende Einkommen nicht für alle im ersten Rang stehenden Kinder und Ehegatten ausreicht, und dies ist heute fast der Regelfall, sind alle Bedürftigen – auch die Kinder – zusätzlich zu den Unterhaltszahlungen auf ergänzende staatliche Leistungen angewiesen. Dies ist unter dem Aspekt des Kindeswohls ebenso wenig zu rechtfertigen wie die sehr weitgehende Privilegierung des ersten Ehegatten gem. § 1582 BGB. Im Bereich des nahehelichen Unterhalts haben die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse ebenfalls zu einem Wertewandel geführt, den das Unterhaltsrecht nachvollziehen muss.³ Der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe (§ 1569 BGB) trifft auf immer größere Akzeptanz. Das verwundert kaum, wenn man sich vor Augen hält, dass gerade bei Frauen ein Hauptmotiv für die Scheidung der Wunsch nach

¹ Die Autorin war als Leiterin des Referats „Unterhaltsrecht“ im BMJ zuständig für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs; seit kurzem leitet sie die für das gesamte Familien- und Erbrecht zuständige Unterabteilung des Ministeriums.

² Vgl. zu den statistischen Daten: *Engstler/Menning*, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik – Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland, 2003; vgl. zu den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung: *Andres/Borgloh/Güllner/Wilking*, Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, 2003; *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, 2002; *Metz*, Rechtsethische Prinzipien des nahehelichen Unterhalts, 2005; *Proksch*, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002, 172 ff.

³ Vgl. ausführl. *Menne*, FPR 2005, 323.